



Regierungsrat

Luzern, 14. Juni 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 688

Nummer: M 688
Eröffnet: 14.09.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.06.2022 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 752

Motion Wedekind Claudia und Mit. über die Steuerbefreiung von Assistenzhunden

Gemäss § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (SRL Nr. 848) haben die Hundehalterinnen und -halter jährlich für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten eine Steuer zu entrichten. Die Veranlagung und der Bezug der Steuer erfolgen durch jene Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird (§ 7). Sie beträgt 120 Franken pro Hund, ausser für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben. Dort gilt ein reduzierter Tarif von 40 Franken (§ 6).

In Härtefällen und auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde die Steuer ganz oder teilweise erlassen. Wenn der Hund zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten wird, kann die Steuer bis auf die Hälfte ermässigt werden (§ 10).

Weiter muss für bestimmte Nutzhunde keine Steuer bezahlt werden. Das gilt gemäss § 8 für Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von andern öffentlichen Diensten benötigt werden, für Militärhunde, für ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawinenhunde, soweit an deren Haltung ein öffentliches Interesse besteht, sowie für bestimmte Schweiss-hunde. Auch Blindenführhunde sind von der Hundesteuer befreit (§ 8). Die näheren Voraussetzungen der Steuerbefreiung sind in der Verordnung über das Halten von Hunden geregelt (SRL Nr. 849).

In der Motion wird verlangt, dass zusätzlich auch Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde (Assistenzhunde) von der Hundesteuer befreit werden. Als Beispiele werden Warnhunde im Bereich Diabetes und Epilepsie, Signalthunde für Gehörlose und Assistenzhunde für Körperbehinderte und psychisch Kranke aufgeführt.

Weil die Hundarten, welche von der Steuer befreit sind, in § 8 des Gesetzes über das Halten von Hunden abschliessend genannt werden, und die in der Motion erwähnten Assistenzhunde nicht darunterfallen, bedingt die zusätzliche Steuerbefreiung eine Gesetzesänderung.

Wir anerkennen das Anliegen, dass auch Halterinnen und Halter von Assistenzhunden von der Steuerpflicht befreit werden und sind deshalb bereit, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird auch zu definieren sein, welche Hunde als Assistenzhunde gelten, namentlich welche Anforderungen sie betreffend Ausbildung erfüllen müssen, und welche Voraussetzungen für deren Halterinnen und Halter gelten und wie diese nachgewiesen werden müssen.

Wichtig erscheint uns, dass die Gemeinden als Veranlagungs- und Bezugsbehörden der Hundesteuer die Gesetzesänderung mittragen. Wir werden deshalb diese in die Arbeiten miteinbeziehen und eine Vorlage ausarbeiten, die möglichst praktikabel ist.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen die Erheblicherklärung der Motion.